

ANHANG 1 DES TARIFVERTRAGES

zwischen

der Regierung des Fürstentum Liechtenstein und der Stiftung „Liechtensteinisches Landesspital“

Pauschale Abgeltungen für alle Pflichtleistungen (OKP) für Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung am Liechtensteinischen Landesspital für die stationären Behandlungen und Betreuungen

- 1) Die Baserate inkl. 11% Anlagenutzungskosten beträgt für das Jahr 2017 CHF 9'650 sowie für das Jahr 2018 CHF 9'630 bei einem Fallgewicht von 1.0.
- 2) Massgebend sind die jeweils gültigen Bestimmungen, welche amtlich respektive durch die SwissDRG AG erlassen werden. Grundlagen bilden insbesondere folgende Dokumente:
 - Tarifstrukturvertrag SwissDRG
 - Fallpauschalenkatalog SwissDRG
 - Abrechnungsgrouper
 - ICD-10-GM
 - CHOP
 - „Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG“ sowie deren entsprechenden unterjährigen Präzisierungen
 - Kodierhandbuch
 - Richtlinien und Rundschreiben des Bundesamtes für Statistik (BFS)
 - Reglement für die Durchführung der Kodierrevision unter SwissDRG
- 3) Der Verteilschlüssel gemäss Art. 5 Abs. 2 des Tarifvertrags beträgt für die Jahre 2017 und 2018: Land: 23% - Krankenkasse 77%.
- 4) Die Tarife für die Langzeitpflege werden analog der Tarifvereinbarung zwischen der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband angewendet. Für diese Leistungen wird kein Landesbeitrag bezahlt.
- 5) Analysen, Implantate, Medikamente sowie Mittel und Gegenstände sind in der Baserate enthalten. Medikamente, die beim Austritt mitgegeben werden, dürfen nach den Grundsätzen des ambulanten TARMED-Vertrages separat verrechnet werden.
- 6) Dieser Anhang gilt ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018.

Vaduz, den 20. Dezember 2016

LNR 2016-1872

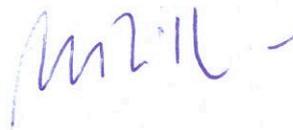
REG 6642

Für das
Fürstentum Liechtenstein



Dr. Mauro Pedrazzini
Regierungsrat

Für die
Stiftung Liechtensteinisches Landesspital



Dr. Michael Ritter
Stiftungsratspräsident



Karl-Anton Wohlwend
Spitaldirektor a. i.